

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

1.

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 2017 in Schleswig durch die Richterin [REDACTED], den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 30.07.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.09.2014 wird der Beklagte verurteilt, den Klägern weitere Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum 01.12.2013 bis 31.05.2014 zu gewähren.
2. Der sich aus Ziffer 1. ergebende Nachzahlungsbetrag ist für die Zeit ab 01.06.2014 in Höhe von 4 % gemäß § 44 SGB I zu verzinsen.
3. Der Beklagte erstattet den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten.

4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger begehen die Gewährung von weiteren Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum 1. Dezember 2013 bis 31. Mai 2014.

[REDACTED] bezieht seit mehreren Jahren SGB II-Leistungen vom Beklagten. Es lebt zusammen mit [REDACTED], der Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht. Für die gemeinsame Wohnung ist eine Miete in Höhe von 500,00 € monatlich zu zahlen.

Durch Bescheid vom 26. November 2013 wurden den Klägern Leistungen für den Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014 bewilligt. Wegen schwankendem Erwerbseinkommen wurden die Leistungen zunächst vorläufig gewährt. Bei der Leistungsberechnung berücksichtigte der Beklagte einen Unterkunftsbedarf der Familie (ohne Heizkosten) in Höhe der damaligen Mietobergrenze von monatlich 427,00 €. Durch Bescheid vom 30. Juli 2014 wurden die Leistungen für den Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014 endgültig festgesetzt. Die Kläger wurden aufgefordert Leistungen in Höhe von 309,03 € zu erstatten. Gegen diese Entscheidung wurde am 1. August 2014 durch den Prozessbevollmächtigten der Kläger Widerspruch erhoben. Zur Begründung hat Herr Audörsch ausgeführt, dass die Berücksichtigung von lediglich 427,00 € Mietkosten rechtswidrig sei, da der Beklagte nicht über ein schlüssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgericht (BSG) zu § 22 Abs. 1 SGB II verfüge. Zudem hat er die Einsichtnahme in die Verwaltungsakte beantragt. Darauf reagierte der Beklagte mit Schreiben vom 15. August 2014 und forderte den Klägervertreter auf die Verfahrensvollmacht der Kläger im Original vorzulegen. Erst danach könne die begehrte Akteneinsicht gewährt werden. Es wurde eine Frist bis zum 29. August 2014 gesetzt. Der Klägerbevollmächtigte erläuterte mit Schreiben vom 20. August 2014, weshalb aus seiner Sicht die Vorlage der Vollmacht per Fax ausreichend sei und ein Original nicht verlangt werden dürfe. Daraufhin wies der Beklagte den Widerspruch der Kläger durch Widerspruchsbescheid vom 2. September 2014 als unzulässig zurück. Die Bevollmächtigung sei trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht nachgewiesen worden.

Gegen dieses Vorgehen wendete sich der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben an den Beklagten vom 8. September 2014, in dem er einen Antrag nach § 44 SGB X in Bezug auf den Festsetzungsbescheid vom 30. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 2014 stellte. Er ist der Ansicht, dass die Zurückweisung des Widerspruchs als

unzulässig rechtswidrig gewesen sei. Im Übrigen wurde die Originalvollmacht der Kläger vom 2. September 2014 zur Akte gereicht.

Der Beklagte bewertete das Schreiben des Klägerbevollmächtigten vom 8. September 2014 als Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 2. September 2014 und leitete es am 18. September 2014 an das Gericht weiter. Zu dem dazu vergebenen Aktenzeichen S 16 AS 468/14 nahm der Klägerbevollmächtigte mit Schreiben vom 3. Oktober 2014 klagebegründend Stellung. Zum einen sei der Widerspruch vom 1. August 2014 zulässig gewesen, da die Bevollmächtigung durch Übersendung der Vollmacht per Fax ausreichend nachgewiesen worden sei. Im Übrigen hätten die Kläger auch im streitigen Zeitraum Anspruch auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten begrenzt durch die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich 10 %.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 30.07.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.09.2014 zu verurteilen, den Klägern weitere Leistungen in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014 zu gewähren und den Nachzahlungsbetrag nach § 44 SGB I zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die angefochtenen Bescheide. Auch in Ansehung der mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes (Urteil v. 3.5.2016, Az. L 3 AS 126/13 und Urteile v. 17.6.2016, Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) könne eine Übernahme der tatsächlichen Mietkosten begrenzt durch die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich 10% nicht erfolgen.

Der Entscheidung der Kammer lagen die Streitakte und die Verwaltungsakte des Beklagten vor. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Verfahrens wird auf ihren Inhalt sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 30. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 2014 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Der Wider-

spruchsbescheid ist bereits rechtswidrig, soweit darin der Widerspruch der Kläger als unzulässig zurückgewiesen wird. Die Kläger haben darüber hinaus antragsgemäß Anspruch auf weitere Leistungen in Höhe von monatlich 48,67 € in dem Zeitraum Dezember 2013 bis Mai 2014. Der Beklagte hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf Bedarfsseite einen zu geringen Betrag für die Kosten der Unterkunft berücksichtigt und infolge dessen den Klägern zu niedrige Leistungen bewilligt. Die vom Beklagten vertretene Mietobergrenze von 427,00 € ist unzutreffend bestimmt. Das diesem Betrag zugrunde liegende Konzept ist nicht schlüssig.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage statthaft (§ 54 Abs. 1, Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) und fristgerecht durch Weiterleitung des Beklagten an das Gericht erhoben worden (§ 91 SGG). Das nach § 78 Abs. 1 SGG erforderliche Vorverfahren wurde ebenfalls durchgeführt, auch wenn der Beklagte den Widerspruch der Kläger rechtswidrig als unzulässig zurückgewiesen hat. Besondere Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Prüfungsumfangs, an die Durchführung eines Vorverfahrens stellt § 78 Abs. 1 SGG nicht, weil andernfalls die Zulässigkeit der Klage des Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts von der Rechtmäßigkeit des weiteren Verhaltens der Behörde beziehungsweise der zuständigen Widerspruchsbehörde abhängig wäre (vgl. BSG, Urteil v. 24.11.2011, B 14 AS 151/10 R, zit. nach juris (Rn 9) mit Verweis auf BSGE 43, 19, 24 f.; BSGE 49, 85, 87; Breitkreuz in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 78 Rn 3). Sachurteilsvoraussetzung ist die erfolglose, nicht die fehlerfreie Durchführung des Vorverfahrens (in diesem Sinne auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl., § 78 Rn 2). Es steht einer gerichtlichen Sachentscheidung daher letztlich nicht entgegen, dass der Widerspruch nicht als unzulässig wegen nicht nachgewiesener Vollmacht hätte zurückgewiesen werden dürfen. Die behördliche Anforderung des Nachweises der Vollmacht muss regelmäßig mit einer angemessenen Frist und dem Hinweis verbunden sein, dass anderenfalls der Widerspruch als unzulässig verworfen wird (vgl. BSG, Urteil v. 13.12.2000, B 6 KA 29/00 R, zit. nach juris (Rn 16); LSG Schleswig-Holstein, Urteil v. 4.11.2008, L 4 KA 3/07, zit. nach juris (Rn 27)). Der Hinweis hat im Verhältnis zu dem vollmachtlos auftretenden Vertreter Anhörungs- und Warnfunktion. Daraus, dass im Verwaltungsverfahren eine Vollmacht nur "auf Verlangen" schriftlich nachzuweisen ist (§ 13 Abs. 1 Satz 3 SGB X), folgt, dass die Behörde einen vollmachtlosen Vertreter einstweilen zulassen kann. Die Gebote der Klarheit und der Fairness des Verfahrens erfordern aber eine eindeutige Aussage der Verwaltung, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, wie lange die Zulassung gelten soll und dass sie bei Nichtvorlage der Vollmacht beabsichtigt, den Widerspruch als unzulässig zu verwerfen (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 30.04.2013, L 3 AS 98/13, zit. nach juris (Rn 19)). Letzteres ist im vorliegenden Sachverhalt unterblieben. Hier hat der Beklagte in seinem Schreiben vom 15. August 2014 lediglich angekündigt, dass ohne Originalvollmacht keine Akteneinsicht gewährt werden würde. Daraus konnte und musste der Bevollmächtigte nicht schließen, dass daneben auch der Widerspruch an sich als unzulässig zurückgewiesen werden würde.

Die Klage ist auch begründet. Die Kläger haben im tenorierten Umfang Anspruch auf weitere SGB II – Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Der Beklagte hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf Bedarfsseite einen zu geringen Betrag für die Kosten der Unterkunft be-

dian aus Husum (Stadt) oder Niebüll (Stadt) herangezogen, die Werte aus Sylt gehen nicht mit ein, da insoweit ein spezieller Wohnungsmarkt vorliege.

Im dritten Schritt sind die Kosten auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung festzustellen. Dies hat auf der Grundlage eines gerichtlich überprüfbaren schlüssigen Konzeptes zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 18/09). Im Anschluss bemisst sich die Höhe der angemessenen Aufwendungen nach dem Produkt aus der abhängig von der Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße in Quadratmetern und dem örtlich angemessen Mietzins je Quadratmeter, so genannte Produkttheorie.

Das schlüssige Konzept zur Bestimmung der örtlich angemessenen Wohnkosten muss die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig ist und damit die Begrenzung auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar macht. Danach ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Diese Voraussetzungen erfüllt das für den streitigen Zeitraum maßgebliche Konzept des Beklagten nicht. Das BSG hat in den Entscheidungen vom 19. Februar 2009 (Az. B 4 AS 30/08 R) und 16. Juni 2015 (Az. B 4 AS 44/14 R) die Berücksichtigung sowohl von Angebots- als auch Bestandsmieten eingefordert. Dies ist bei dem Vorgehen des Beklagten auch dringend geboten. Denn der Beklagte legt seinen Betrachtungen Bestandsmieten jeglichen Alters ohne Berücksichtigung des Datums der Anmietung oder zumindest der letzten Netto mieterhöhung zugrunde. Daher bedarf es zwingend eines Korrektivs, wodurch auch aktuelle Entwicklungen auf dem Mietwohnungsmarkt berücksichtigt werden. Dem Nachfragenden ist wenig damit geholfen, wenn sich Bestandsmieter günstiger und damit angemessener Mieten erfreuen, auf dem Markt aber derartige Mieten nicht (mehr) angeboten werden.

Die Heranziehung der Angebotsmieten (im Fall der Kläger für das Sozialzentrum Husum/Husum-Umland) weist jedoch erhebliche systematische Schwächen auf. Lediglich bei sieben der ausgewerteten Angebote aus dem Jahr 2011 ist die tatsächliche Bruttokaltmiete überhaupt bekannt, so dass schon fraglich erscheint, ob das Kriterium der Auswertung von tatsächlich am Markt verfügbaren (und nicht nur fiktiven) Bruttokaltmieten erfüllt ist. Von den 199 ausgewerteten Angeboten mit einer Wohnfläche in dem gewählten Cluster zwischen 50 qm und 75 qm finden sich nur bei sieben Angeboten überhaupt Angaben zu den neben der Nettokaltmiete anfallenden kalten Nebenkosten. Von diesen sieben Angeboten überschreiten lediglich vier Angebote die vom Beklagten ermittelte Obergrenze von 427,00 € nicht.

In den Fällen, in denen die kalten Nebenkosten nicht erfasst sind, errechnet der Beklagte durch den Ansatz fiktiver kalter Nebenkosten von 1,32 € pro tatsächlichen Quadratmeter Wohnfläche – in Anlehnung an Kieler Nebenkosten – eine (fiktive) Bruttokaltmiete. Anhand derer wird sodann die Einstufung darüber vorgenommen, ob es sich um ein kostenangemessenes Angebot handelt oder nicht. Unschlüssig erscheint bei diesem Vorgehen vor allem, dass die fiktiven kalten Nebenkosten anhand der tatsächlichen Wohnfläche ermittelt werden. Aus Sicht der Kammer wäre das Vorgehen einer fiktiven Ermittlung der kalten Betriebskosten im Bereich der Auswertung von Angebotsmieten überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn maßgeblich für die Bildung der oberen Grenzwerte auch die angemessenen Wohnflächengrenzen sind. Denn die Höhe der kalten Betriebskosten wird nicht unmaßgeblich durch die Anzahl der Bewohner bestimmt, so dass es widersprüchlich erscheint, bei einer 50 qm großen Wohnung fiktiv von gleich hohen kalten Nebenkosten für 1-Personenhaushalte einerseits und 3-Personenhaushalte andererseits auszugehen. Der Berechnung der fiktiven kalten Nebenkosten wären daher die angemessenen Wohnflächengrenzen von hier maßgeblichen 75 qm zugrunde zu legen. Weshalb der Beklagte diese Methode bei der Bereinigung einer Warmmiete durch einen fiktiven Abzug für die Heizkosten angewendet hat, dieses Vorgehen aber nicht auch bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschlags zugrunde legte, erschließt sich nicht. Durch die Berücksichtigung der angemessenen, statt der tatsächlichen Wohnflächengrenze erhöht sich in allen Angeboten, in denen die Wohnungen kleiner als 75 qm sind, der fiktiv zu berücksichtigende Grenzwert.

Daneben ist in der Auswertung der Angebotsmieten des Beklagten bei weiteren 50 Angeboten ausschließlich der Warmmietpreis angegeben. Auch in diesen Fällen errechnet der Beklagte durch den Ansatz fiktiver kalter Nebenkosten von 1,32 € pro tatsächlichen Quadratmeter Wohnfläche und der Annahme, dass eine Heizölbeheizung (mit 24,1 l pro qm/Jahr je angemessener Wohnfläche nebst Einstellung eines Warmwassererwärmungsölbedarfs zum aktuellen Ölpreis bei Abnahme von 3000 Litern) eine (fiktive) Bruttokaltmiete, anhand derer er sodann die Einstufung vornimmt, ob es sich um ein kostenangemessenes Angebot handelt. So wird beispielsweise das Angebot Nr. 205 in den Husumer Nachrichten vom 14. Mai 2011 über eine 54 qm-Wohnung zu einer (allein bekannten) Warmmiete von 566,00 € mit einer Bruttokaltmiete von 413,21 € und damit als angemessen ausgewiesen. Der Beklagte setzt hierfür fiktive Ölheizkosten von 152,79 € an. Betragen die Heizkosten – etwa weil ein anderer Brennstoff verwendet wird, oder die Wohnung gute Isolierungseigenschaften ausweist jedoch weniger als 139,00 €, so rutscht auch diese Wohnung aus der Angemessenheit.

Aufgrund dieser Effekte verrutscht das Quantil und auch die Aussage, dass 87 Wohnungen, also immerhin rund 44% des Angebotes aus 2011 im kostenangemessenen und damit für Leistungsbezieher anmietbaren Bereich liegen.

Die Auswertung der Angebotsmieten wird sodann gänzlich unbrauchbar dadurch, dass die Angebote nicht nach Husum und Husum-Umland differenzieren. Der Beklagte weist jedoch für einen Drei-Personen-Haushalt alle (errechneten) Bruttokaltmieten bis 427,00 € als angemessen aus, obwohl für Husum-Umland eine Mietobergrenze von lediglich 379,00 € bruttokalt gilt. Ob eine ausreichend große Anzahl von verfügbaren Wohnungen im Stadtgebiet Husum vorhanden war, lässt sich daher gerade nicht feststellen.

Im Hinblick auf die Datenauswertung zu den Bestandsmieten ist darüber hinaus festzustellen, dass die Abbildung des quadratmeterpreisbezogenen Medians gerade nicht die obere Preisgrenze oder einen oberen Spannenwert abbildet. Der Median ist anders als der Durchschnitt lediglich besser geeignet, den Einfluss von Extremwerten zu begrenzen. Es bleibt aber dabei, dass beim Ansatz des Medians (also des 50. Perzentils) 50% aller Quadratmeterwerte oberhalb des Medians liegen, also gerade nicht an die obere Grenze der ermittelten Preisspanne heranreichen (vgl. in diesem Sinne wiederum BSG, Urteil vom 16.6.2015, B 4 AS 44/14 R, zit. nach juris (Rn 21)). Zur Begrenzung des Einflusses von Extremwerten reicht die Extremwertkappung.

Das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) hat in seinen Entscheidungen vom 13. Mai 2016 und 17. Juni 2016 (Urteile vom 13.05.2016, Az. L 3 AS 126/13 und Urteil vom 17.06.2016, Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) die hier einschlägige Methode der Gegenkontrolle durch Angebotsmieten aus Zeitungen und das Konzept schließlich gänzlich verworfen. Nach Ansicht der Richter des 3. Senats des LSG Schleswig-Holstein stellt die Überprüfung der Ergebnisse der Bestandsmietenauswertung durch Auswertung von Anzeigen aus lediglich zwei Zeitungen keine systematische Einbeziehung des Faktors der Neuvertragsmieten in die Konzepterstellung dar. Dieser sei vielmehr bereits bei den Grundlagen der Datenerhebung zu berücksichtigen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.5.2016, a.a.O.). Das Konzept beruhe zudem auf unzulässiger Selbstdreferenzierung und weise eine kritikwürdige Aufteilung der Vergleichsräume auf.

Nach alledem fehlt es an einem schlüssigen Konzept, das auch nicht durch weitere Ermittlungen des Gerichts schlüssig werden kann. Sofern der Beklagte meint, dass bei der Firma Empirica Daten zu Angebotsmieten aus dem streitigen Zeitraum angefordert werden könnten und darauf basierend ein schlüssiges Konzept durch das Gericht erstellt werden könne, ist an dieser Stelle aus Sicht der Kammer die Grenze der Amtsermittlung erreicht. Die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten mittels eines schlüssigen Konzeptes obliegt grundsätzlich dem Leistungsträger. Es würde diesem Grundsatz widersprechen, wenn nunmehr die Instanzgerichte nach rückwirkender Primärdatenerhebung zur Erstellung eines gänzlich neuen Konzeptes verpflichtet sein würden. Darüber hinaus ist die Amtsermittlungs pflicht des Gerichtes insofern begrenzt, als unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen von ihm nicht durchgeführt werden müssen (vgl. BSG, Urteil v. 7.11.2006, Az. B 7 AS 18/06 R; v.

16.5.2012, Az. B 4 AS 109/11 R). Das gilt vor allem für weit zurückliegende Zeiträume, was auch hier einschlägig ist.

Fehlt es an einem schlüssigen Konzept, obliegt es dem Gericht, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu definieren. Hierzu ist in der Rechtsprechung anerkannt (zuletzt: BSG, Urteil v. 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R), dass, soweit kein Datenmaterial des Leistungsträgers zur Verfügung steht, welches zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden könnte, auf die Beträge in § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) die so genannte Wohngeldtabelle, zurückzugreifen ist und diese um einen maßvollen Zuschlag von 10% zu erhöhen sind. Die Stadt Husum ist der Mietenstufe III zugeordnet, sodass nach § 12 WoGG ein Betrag von 479,00 € für einen 3-Personen-Haushalt als Ausgangspunkt dient. Zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10% ergibt sich eine Mietobergrenze von 526,90 €, die über die hier geltend gemachte tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 500,00 € hinausgeht. Daher ist die tatsächliche Miete (500,00 €) für die Bedarfsberechnung maßgebend. Von der sich daraus ergebenden Differenz in Höhe von 73,00 € sind zugunsten der Kläger 2/3, mithin 48,67 € pro Monat zu berücksichtigen.

Der sich aus dem Urteil ergebe Nachzahlungsbetrag (292,02 €) ist zu verzinsen. Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Die diesbezügliche Erweiterung des Klagantrags im Termin zur mündlichen Verhandlung stellt eine zulässige Ergänzung des ursprünglichen Klageantrages im Sinne von § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG dar. Der festgestellte Zinsbeginn (1. Juni 2014) ergibt sich aus § 44 Abs. 2 SGB I. Danach beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages. Vorliegend haben die Kläger im November 2013 Leistungen für den hier streitigen Bewilligungsabschnitt beantragt, so dass die nachzuzahlenden Leistungen ab dem 1. Juni 2014 zu verzinsen sind. Das Ende der Verzinsung richtet sich gemäß § 44 Abs. 1 SGB I nach dem Zeitpunkt der Auszahlung des Nachzahlungsbetrages und konnte daher noch nicht abschließend durch die Kammer festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Das Urteil ist für die Beteiligten nicht mit der Berufung angreifbar, nachdem einerseits dem Klagebegehren der Kläger vollständig entsprochen wurde und andererseits der Beklagte durch die Entscheidung lediglich im Umfang von 292,02 € (6 x 48,67 €) beschwert ist. Gründe, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen waren nicht ersichtlich (§ 144 Abs. 2 SGG). Nach den rechtskräftigen Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes vom 13. Mai 2016 und 17. Juni 2016 (Az. L 3 AS 126/13 sowie Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) zu dem bis zum 30. Juni 2015 maßgeblichen Wohnkostenkonzept des Beklagten, kommt der vorliegenden Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Absegnung

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Rechtsstreit

1.

2.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1-2: Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 2017 in Schleswig durch die Richterin [REDACTED] den ehrenamtlichen Richter [REDACTED], den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 18. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08. September 2015 wird der Beklagte verurteilt, den Klägern weitere Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 31. Mai 2015 zu gewähren.
2. Der sich aus Ziffer 1. ergebende Nachzahlungsbetrag ist gemäß § 44 SGB I für die Zeit ab 01. Juni 2015 in Höhe von 4 % zu verzinsen.
3. Der Beklagte erstattet den Klägern die notwendigen außergerichtlichen Kosten.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Gewährung von weiteren Leistungen zur Sicherung der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von monatlich 48,67 € für den Zeitraum 1. Dezember 2014 bis 31. Mai 2015.

[REDACTED] bezieht seit mehreren Jahren SGB II-Leistungen vom Beklagten. Es lebt zusammen mit [REDACTED] der Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezieht. Für die gemeinsame Wohnung ist eine Miete in Höhe von 500,00 € monatlich zu zahlen.

Durch Bescheid vom 26. November 2014 wurden den Klägern SGB II-Leistungen für den Zeitraum Dezember 2014 bis Mai 2015 bewilligt. Wegen schwankendem Erwerbseinkommen wurden die Leistungen zunächst vorläufig gewährt. Bei der Leistungsberechnung berücksichtigte der Beklagte einen Unterkunftsbedarf der Familie (ohne Heizkosten) in Höhe der damaligen Mietobergrenze von monatlich 427,00 €. Nach Abänderung der vorläufigen Leistungsbewilligung aufgrund einer Heizkostennachzahlung durch Bescheid vom 20. Januar 2015, setzte der Beklagte durch Bescheid vom 18. Juni 2015 die Leistungen der Kläger für den Zeitraum Dezember 2014 bis Mai 2015 endgültig fest. Für den angegebenen, streitgegenständlichen Zeitraum ergab sich ein Nachzahlungsanspruch für die Kläger in Höhe von insgesamt 1.093,21 €. Von den Mietkosten berücksichtigte der Beklagte faktisch weiterhin lediglich 427,00 € monatlich.

Den gegen die endgültige Festsetzung am 16. Juli 2015 erhobenen Widerspruch wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 8. September 2015 als unbegründet zurück. Das Unterkunftskostenkonzept des Beklagten sei auch für die Zeit ab Dezember 2014 schlüssig, so dass die Berücksichtigung von lediglich 427,00 € Mietkosten pro Monat nicht zu beanstanden sei.

Gegen diese Verwaltungsentscheidungen richtet sich die am 6. Oktober 2015 zu dem Aktenzeichen S 16 AS 468/15 erhobene Klage. Die Kläger hätten auch im streitigen Zeitraum Anspruch auf die Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten begrenzt durch die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich 10 %.

Die Kläger beantragen zuletzt sinngemäß,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 18. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 zu verurteilen, ihnen für den Zeitraum Dezember 2014 bis Mai 2015 weitere Unterkunftskosten in Höhe von monatlich

48,67 € zu gewähren und die nachzuzahlenden Leistungen gemäß § 44 SGB I zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die angefochtenen Bescheide und die Schlüssigkeit seines damaligen Wohnkostenkonzeptes. Auch in Ansehung der mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes (Urteil v. 3.5. 2016, Az. L 3 AS 126/13 und Urteile v. 17.6.2016, Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) könnte eine Übernahme der tatsächlichen Mietkosten begrenzt durch die Werte der Wohngeldtabelle zuzüglich 10% nicht erfolgen.

Der Entscheidung der Kammer lagen die Streitakte und die Verwaltungsakte des Beklagten vor. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Verfahrens wird auf ihren Inhalt sowie die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung vom 16. Februar 2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 18. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger haben antragsgemäß Anspruch auf weitere Leistungen in Höhe von monatlich 48,67 € in dem Zeitraum Dezember 2014 bis Mai 2015. Der Beklagte hat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II auf Bedarfsseite einen zu geringen Betrag für die Kosten der Unterkunft berücksichtigt und infolge dessen den Klägern zu niedrige Unterkunftsleistungen bewilligt. Die vom Beklagten vertretene Mietobergrenze von 427,00 € ist unzutreffend bestimmt. Das diesem Betrag zugrunde liegende Konzept ist nicht schlüssig.

Gegenstand des Klageverfahrens ist der Bescheid vom 18. Juni 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. September 2015 (§ 95 SGG), durch den der Beklagte die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum vom Dezember 2014 bis Mai 2015 endgültig festsetzte und dabei faktisch lediglich Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 427,00 € als Bedarf berücksichtigte. Durch diese Regelung sind die vorläufigen Bewilligungs- und Änderungsbescheide vom 26. November 2014 und 20. Januar 2015 vollständig ersetzt und im Sinne des § 39 Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt (vgl. BSG, Urteil vom 10.5.2011, Az: B 4 AS 139/10 R, zit. nach juris (Rn 13)). Sie sind nicht mehr Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung.

Die Kläger haben im tenorierten Umfang Anspruch auf weitere SGB II-Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Der Beklagte hat auf Bedarfsseite einen zu geringen Betrag für die Kosten der Unterkunft berücksichtigt und infolge dessen den Klägern zu niedrige Unterkunftsleistungen für den Zeitraum Dezember 2014 bis Mai 2015 bewilligt. Die vom Beklagten vertretene Mietobergrenze von 427,00 € ist unzutreffend bestimmt. Das diesem Betrag zugrunde liegende Konzept ist nicht schlüssig.

Das Bundessozialgericht vertritt seit 2006 in ständiger Rechtsprechung (u.a. Urteile vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 18/06 R sowie B 7b AS 10/06 R) die sogenannte Produkttheorie, wonach im Kern der Mietpreis bruttokalt für die Angemessenheit der Wohnkosten nach § 22 Abs. 1 SGB II entscheidend ist. In einem dreistufigen Verfahren ist zuerst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen. Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das BSG eine Zweitverwertung der landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der jeweils dort niedergelegten Wohnflächen vor. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein (VB-SHWoFG, Amtsblatt Schl-H. 2012, S. 790) ein Wert von 75 qm für einen Drei-Personen-Haushalt. In der konkreten Bestimmung kommt diesem Wert allerdings nur eine Referenzwertfunktion zu, denn infolge der Produkttheorie sollen die Leistungsempfänger in die Lage versetzt werden, sowohl eine kleinere, dafür teurere, als auch eine größere, dafür jedoch günstigere Wohnung anmieten zu dürfen, wenn im Ergebnis die konkreten Kosten diejenigen Kosten, die für eine Wohnung in Referenzgröße und -standard entstehen, nicht überschreiten. Zur Bestimmung eines Referenzstandards hat das BSG bislang keine konkreten Vorgaben getätigt, sondern diesen mit „einfach“ umschrieben. Vorliegend ist die Wohnung der Kläger mit 124 Quadratmetern Wohnfläche für drei Personen deutlich zu groß. Sie wäre allerdings gleichwohl angemessen teuer, wenn die Kosten nicht höher als für eine 75 qm-Referenzwohnung wären.

Im zweiten Schritt ist der räumliche Vergleichsmaßstab festzulegen. Der Vergleichsmaßstab orientiert sich dabei am Wohnort des Hilfeempfängers, wobei gerade in ländlichen Bereichen größere Gebiete in Vergleichsräume zusammengefasst werden können, wenn sie einen homogenen Lebens- und Wohnbereich, insbesondere mit Blick auf die verkehrstechnische Verbundenheit bilden (vgl. BSG, aaO). Persönliche Bindungen sind allerdings im Rahmen der Zumutbarkeit eines Umzugs im Einzelfall zu prüfen, wobei es grundsätzlich nicht zumutbar ist, dass der Hilfebedürftige sein soziales Umfeld aufgeben muss. Der Beklagte unterscheidet dabei die Vergleichsräume nach dem Zuständigkeitsbereich seiner Sozialzentren, was nicht zu beanstanden ist. Bezuglich der Höhe ermittelt er aus den Bestandsmieten der im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Sozialzentren wohnhaften Transferleistungsbezieher (SGB II, SGB XII, WoGG) anhand der konkret quadratmeterbezogenen zu zahlenden Bruttokaltmiete den jeweiligen Median. Die ermittelten Medianwerte werden wiederum zusammengefasst. Das Festland sowie die angebundenen Inseln Sylt, Nordstrand und Pellworm bilden einen Vergleichsraum („Vergleichsraum Festland“) und die Inseln Amrum und Föhr einen weiteren („Vergleichsraum Inseln“). In Bezug auf die Bestandsmietenauswertung erfolgt die Bestimmung der Angemessenheitsgrenze für den Vergleichsraum Festland nach dem höchsten Median der in diesem Vergleichsraum befindlichen Sozialzentren, jedoch unter Ausklammerung der Städte Husum und Niebüll sowie der Insel Sylt und der Gemeinde St.

Peter-Ording. Für diesen Schritt werden die in den Sozialzentren ermittelten Mediane um die Werte aus diesen Orten bereinigt. Für die Orte Husum, Niebüll und Sylt wird der höhere Median aus Husum (Stadt) oder Niebüll (Stadt) herangezogen, die Werte aus Sylt gehen nicht mit ein, da insoweit ein spezieller Wohnungsmarkt vorliege.

Im dritten Schritt sind die Kosten auf diesem Wohnungsmarkt für eine einfache Wohnung festzustellen. Dies hat auf der Grundlage eines gerichtlich überprüfbaren schlüssigen Konzeptes zu erfolgen (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, Az. B 4 AS 18/09). Im Anschluss bemisst sich die Höhe der angemessenen Aufwendungen nach dem Produkt aus der abhängig von der Personenzahl angemessenen Wohnungsgröße in Quadratmetern und dem örtlich angemessen Mietzins je Quadratmeter, so genannte Produkttheorie.

Das schlüssige Konzept zur Bestimmung der örtlich angemessenen Wohnkosten muss die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Entscheidend ist, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zugrunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig ist und damit die Begrenzung auf ein „angemessenes Maß“ hinreichend nachvollziehbar macht. Danach ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung),
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen - Differenzierung nach Standard der Wohnungen, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße,
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Diese Voraussetzungen erfüllt das für den streitigen Zeitraum maßgebliche Konzept des Beklagten nicht. Das BSG hat in den Entscheidungen vom 19. Februar 2009 (Az. B 4 AS 30/08 R) und 16. Juni 2015 (Az. B 4 AS 44/14 R) die Berücksichtigung sowohl von Angebots- als auch Bestandsmieten eingefordert. Dies ist bei dem Vorgehen des Beklagten auch dringend geboten. Denn der Beklagte legt seinen Betrachtungen Bestandsmieten jeglichen Alters ohne Berücksichtigung des Datums der Anmietung oder zumindest der letzten Nettomieterhöhung zugrunde. Daher bedarf es zwingend eines Korrektivs, wodurch auch aktuelle Entwicklungen auf dem Mietwohnungsmarkt berücksichtigt werden. Dem Nachfragenden ist wenig

damit geholfen, wenn sich Bestandsmieter günstiger und damit angemessener Mieten erfreuen, auf dem Markt aber derartige Mieten nicht (mehr) angeboten werden.

Die Heranziehung der Angebotsmieten (im Fall der Kläger für das Sozialzentrum Husum/Husum-Umland) weist jedoch verschiedene erhebliche systematische Schwächen auf. Diese führen im Ergebnis dazu, diese Datenauswertung als nicht verwertbar anzusehen. Zum einen sind die Daten aus dem Jahr 2011 erheblich veraltet und daher jedenfalls in Bezug auf den streitigen Zeitraum (Dezember 2014 bis Mai 2015) unbrauchbar. Eine Aktualisierung der Auswertung der Angebotsmieten hat – soweit ersichtlich – nach dem Jahr 2011 nicht mehr stattgefunden. Darüber hinaus ist lediglich bei sieben der ausgewerteten Angebote aus dem Jahr 2011 die tatsächliche Bruttokaltmiete überhaupt bekannt, so dass zweifelhaft ist, dass das Kriterium der Auswertung von tatsächlich am Markt verfügbaren (und nicht nur fiktiven) Bruttokaltmieten durch das Vorgehen des Beklagten überhaupt erfüllt ist. Von den 199 ausgewerteten Angeboten mit einer Wohnfläche in dem gewählten Cluster zwischen 50 qm und 75 qm finden sich nur bei sieben Angeboten überhaupt Angaben zu den neben der Netto-Kaltmiete anfallenden kalten Nebenkosten. Von diesen sieben Angeboten überschreiten lediglich vier Angebote die vom Beklagten ermittelte Obergrenze von 427,00 € nicht.

In den Fällen, in denen die kalten Nebenkosten nicht erfasst sind, errechnet der Beklagte durch den Ansatz fiktiver kalter Nebenkosten von 1,32 € pro tatsächlichen Quadratmeter Wohnfläche – in Anlehnung an Kieler Nebenkosten – eine (fiktive) Bruttokaltmiete. Anhand derer wird sodann die Einstufung darüber vorgenommen, ob es sich um ein kostenangemessenes Angebot handelt oder nicht. Unschlüssig erscheint bei diesem Vorgehen vor allem, dass die fiktiven kalten Nebenkosten anhand der tatsächlichen Wohnfläche ermittelt werden. Aus Sicht der Kammer wäre das Vorgehen einer fiktiven Ermittlung der kalten Betriebskosten im Bereich der Auswertung von Angebotsmieten überhaupt nur dann zu rechtfertigen, wenn maßgeblich für die Bildung der oberen Grenzwerte auch die angemessenen Wohnflächengrenzen sind. Denn die Höhe der kalten Betriebskosten wird nicht unmaßgeblich durch die Anzahl der Bewohner bestimmt, so dass es widersprüchlich erscheint, bei einer 50 qm großen Wohnung fiktiv von gleich hohen kalten Nebenkosten für 1-Personenhaushalte einerseits und 3-Personenhaushalte andererseits auszugehen. Der Berechnung der fiktiven kalten Nebenkosten wären daher die angemessenen Wohnflächengrenzen von hier maßgeblichen 75 qm zugrunde zu legen. Weshalb der Beklagte diese Methode bei der Bereinigung einer Warmmiete durch einen fiktiven Abzug für die Heizkosten angewendet hat, dieses Vorgehen aber nicht auch bei der Ermittlung des Betriebskostenzuschlags zugrunde legte, erschließt sich nicht. Durch die Berücksichtigung der angemessenen, statt der tatsächlichen Wohnflächengrenze erhöht sich in allen Angeboten, in denen die Wohnungen kleiner als 75 qm sind, der fiktiv zu berücksichtigende Grenzwert.

Daneben ist in der Auswertung der Angebotsmieten des Beklagten bei weiteren 50 Angeboten ausschließlich der Warmmietpreis angegeben. Auch in diesen Fällen errechnet der Beklagte durch den Ansatz fiktiver kalter Nebenkosten von 1,32 € pro tatsächlichen Quadratmeter Wohnfläche und der Annahme, dass eine Heizölbeheizung (mit 24,1 l pro qm/Jahr je angemessener Wohnfläche nebst Einstellung eines Warmwassererwärmungsölbedarfs zum

aktuellen Ölpreis bei Abnahme von 3000 Litern) eine (fiktive) Bruttokaltmiete, anhand derer er sodann die Einstufung vornimmt, ob es sich um ein kostenangemessenes Angebot handelt. So wird beispielsweise das Angebot Nr. 205 in den Husumer Nachrichten vom 14. Mai 2011 über eine 54 qm-Wohnung zu einer (allein bekannten) Warmmiete von 566,00 € mit einer Bruttokaltmiete von 413,21 € und damit als angemessen ausgewiesen. Der Beklagte setzt hierfür fiktive Ölheizkosten von 152,79 € an. Betragen die Heizkosten – etwa weil ein anderer Brennstoff verwendet wird, oder die Wohnung gute Isolierungseigenschaften ausweist jedoch weniger als 139,00 €, so rutscht auch diese Wohnung aus der Angemessenheit. Aufgrund dieser Effekte verrutscht das Quantil und auch die Aussage, dass 87 Wohnungen, also immerhin rund 44% des Angebotes aus 2011 im kostenangemessenen und damit für Leistungsbezieher anmietbaren Bereich liegen.

Die Auswertung der Angebotsmieten wird sodann gänzlich unbrauchbar dadurch, dass die Angebote nicht nach Husum und Husum-Umland differenzieren. Der Beklagte weist jedoch für einen Drei-Personen-Haushalt alle (errechneten) Bruttokaltmieten bis 427,00 € als angemessen aus, obwohl für Husum-Umland eine Mietobergrenze von lediglich 379,00 € bruttokalt gilt. Ob eine ausreichend große Anzahl von verfügbaren Wohnungen im Stadtgebiet Husum vorhanden war, lässt sich daher gerade nicht feststellen.

Im Hinblick auf die Datenauswertung zu den Bestandsmieten ist darüber hinaus festzustellen, dass die Abbildung des quadratmeterpreisbezogenen Medians gerade nicht die obere Preisgrenze oder einen oberen Spannenwert abbildet. Der Median ist anders als der Durchschnitt lediglich besser geeignet, den Einfluss von Extremwerten zu begrenzen. Es bleibt aber dabei, dass beim Ansatz des Medians (also des 50. Perzentils) 50% aller Quadratmeterwerte oberhalb des Medians liegen, also gerade nicht an die obere Grenze der ermittelten Preisspanne heranreichen (vgl. in diesem Sinne wiederum BSG, Urteil vom 16.6.2015, B 4 AS 44/14 R, zit. nach juris (Rn 21)). Zur Begrenzung des Einflusses von Extremwerten reicht die Extremwertkappung.

Schließlich hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) in seinen Entscheidungen vom 13. Mai 2016 und 17. Juni 2016 (Urteile vom 13.05.2016, Az. L 3 AS 126/13 und Urteil vom 17.06.2016, Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) die hier einschlägige Methode der Gegenkontrolle durch Angebotsmieten aus Zeitungen und das Konzept des Beklagten schließlich gänzlich verworfen. Nach Ansicht der Richter des 3. Senats des LSG Schleswig-Holstein stellt die Überprüfung der Ergebnisse der Bestandsmietenauswertung durch Auswertung von Anzeigen aus lediglich zwei Zeitungen keine systematische Einbeziehung des Faktors der Neuvertragsmieten in die Konzepterstellung dar. Dieser sei vielmehr bereits bei den Grundlagen der Datenerhebung zu berücksichtigen (vgl. LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 13.5.2016, a.a.O.). Das Konzept beruhe zudem auf unzulässiger Selbstreferenzierung und weise eine kritikwürdige Aufteilung der Vergleichsräume auf.

Nach alledem fehlt es an einem schlüssigen Konzept, das auch nicht durch weitere Ermittlungen des Gerichts schlüssig werden kann. Sofern der Beklagte meint, dass bei der Firma Empirica Daten zu Angebotsmieten aus dem streitigen Zeitraum angefordert werden könnten und darauf basierend ein schlüssiges Konzept durch das Gericht erstellt werden könne, ist an dieser Stelle aus Sicht der Kammer die Grenze der Amtsermittlung erreicht. Die Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten mittels eines schlüssigen Konzeptes obliegt grundsätzlich dem Leistungsträger. Es würde diesem Grundsatz widersprechen, wenn nunmehr die Instanzgerichte nach rückwirkender Primärdatenerhebung zur Erstellung eines gänzlich neuen Konzeptes verpflichtet sein würden. Darüber hinaus ist die Amtsermittlungspflicht des Gerichtes insofern begrenzt, als unverhältnismäßig aufwändige Ermittlungen von ihm nicht durchgeführt werden müssen (vgl. BSG, Urteil v. 7.11.2006, Az. B 7 AS 18/06 R; v. 16.5.2012, Az. B 4 AS 109/11 R). Das gilt vor allem für weit zurückliegende Zeiträume, was auch hier einschlägig ist.

Fehlt es an einem schlüssigen Konzept, obliegt es dem Gericht, die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu definieren. Hierzu ist in der Rechtsprechung anerkannt (zuletzt: BSG, Urteil v. 12.12.2013, Az. B 4 AS 87/12 R), dass, soweit kein Datenmaterial des Leistungsträgers zur Verfügung steht, welches zur Berechnung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden könnte, auf die Beträge in § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) die so genannte Wohngeldtabelle, zurückzugreifen ist und diese um einen maßvollen Zuschlag von 10% zu erhöhen sind. Die Stadt Husum ist der Mietenstufe III zugeordnet, sodass nach § 12 WoGG ein Betrag von 479,00 € für einen 3-Personen-Haushalt als Ausgangspunkt dient. Zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 10% ergibt sich eine Mietobergrenze von 526,90 €, die über die hier geltend gemachte tatsächliche Bruttokaltmiete in Höhe von 500,00 € hinausgeht. Daher ist die tatsächliche Miete (500,00 €) für die Bedarfsberechnung maßgebend. Von der sich daraus ergebenden Differenz in Höhe von 73,00 € sind zugunsten der Kläger 2/3, mithin 48,67 € pro Monat zu berücksichtigen.

Der sich aus dem Urteil ergebe Nachzahlungsbetrag (292,02 €) ist zu verzinsen. Der Anspruch auf Verzinsung ergibt sich aus § 44 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I). Die diesbezügliche Erweiterung des Klagantrags im Termin zur mündlichen Verhandlung stellt eine zulässige Ergänzung des ursprünglichen Klageantrages im Sinne von § 99 Abs. 3 Nr. 2 SGG dar. Der festgestellte Zinsbeginn (1. Juni 2015) ergibt sich aus § 44 Abs. 2 SGB I. Danach beginnt die Verzinsung frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages. Vorliegend haben die Kläger im November 2014 Leistungen für den hier streitigen Bewilligungsabschnitt beantragt, so dass die nachzuzahlenden Leistungen ab dem 1. Juni 2015 zu verzinsen sind. Das Ende der Verzinsung richtet sich gemäß § 44 Abs. 1 SGB I nach dem Zeitpunkt der Auszahlung des Nachzahlungsbetrages und konnte daher noch nicht abschließend durch die Kammer festgestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Sie folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Das Urteil ist für die Beteiligten nicht mit der Berufung angreifbar, nachdem einerseits dem Klagebegehren der Kläger vollständig entsprochen wurde und andererseits der Beklagte durch die Entscheidung lediglich im Umfang von 292,02 € (6 x 48,67 €) beschwert ist. Gründe, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen waren nicht ersichtlich (§ 144 Abs. 2 SGG). Nach den rechtskräftigen Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichtes vom 13. Mai 2016 und 17. Juni 2016 (Az. L 3 AS 126/13 sowie Az. L 3 AS 184/13, L 3 AS 185/13, L 3 AS 186/13 und L 3 AS 187/13) zu dem bis zum 30. Juni 2015 maßgeblichen Wohnkostenkonzept des Beklagten, kommt der vorliegenden Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

